



## Bedingungen zur Mietkautionsbürgschaft

Exemplar für Vermieter/Verwaltung

### Inhalt der Bürgschaft

Die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft (nachfolgend Zurich genannt), Mythenquai 2, 8002 Zürich übernimmt die Solidarbürgschaft im Rahmen der folgenden Allgemeinen Bedingungen.

### Liegenschaft/Objekt

Vermieter: .....

Adresse: .....

Ort: .....

Mietbeginn per: .....

Mieter: .....

### Bürgschaftssumme

Betrag (Maximum): .....

## Allgemeine Bedingungen für die Mietkautionsbürgschaft

### A) Umfang der Mietkautionsbürgschaft

Zürich bürgt solidarisch für alle nach mietrechtlichen Grundsätzen berechtigten Ansprüche, die der Vermieter (Bürgschaftsempfänger) im Rahmen des zuvor erwähnten Mietvertrages gegenüber dem Mieter geltend machen kann.

Die Leistung für alle Schadenfälle ist auf die in der Police und dem abgegebenen «Zertifikat Mietkautionsbürgschaft» festgelegten Versicherungs- resp. Bürgschaftssumme beschränkt.

### B) Beginn der Mietkautionsbürgschaft

Die Bürgschaft beginnt mit Bezahlung der ersten Prämie der HEV-Mietkautionsversicherung (Versicherungsträger «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft), jedoch frühestens am vereinbarten Datum und mit der Ausstellung des Zertifikates Mietkautionsbürgschaft.

### C) Ende der Mietkautionsbürgschaft

Die Verpflichtung aus dieser Bürgschaft erlischt, sobald Zürich diese Urkunde zurückgegeben wird, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung des zuvor erwähnten Mietvertrages, wenn der Bürgschaftsempfänger gegenüber Zürich bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Anspruch aus dieser Bürgschaft erhoben hat.

### D) Leistungserbringung aus dieser Mietkautionsbürgschaft

(Mietzinsausstände und übrige mietrechtliche Ansprüche)  
Zürich erbringt die Bürgschaftsleistung, welche auf Mietzinsausständen oder übrigen mietrechtlichen Ansprüchen beruhen, auf Antrag des Bürgschaftsempfängers und unter Vorlage dieses Dokumentes und eines der folgenden Belege:

- des schriftlichen Einverständnisses des Mieters,
- oder eines rechtskräftigen Zahlungsbefehls, mit welchem der Bürgschaftsempfänger Mietzinsausstände oder übrige mietrechtliche Ansprüche gegenüber dem Mieter eingefordert hat;
- oder eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Rechtsöffnungsverfügung über die eingeklagte Mietzinsforderung oder die übrigen mietrechtlichen Ansprüche.

### E) Leistungserbringung aus dieser Mietkautionsbürgschaft (Mieterschäden)

Zürich erbringt die Bürgschaftsleistung, welche auf Schäden am Mietobjekt zurückzuführen sind, falls die Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers/Mieters diese Schäden nicht deckt. Die Auszahlung erfolgt, wenn der Bürgschaftsempfänger einen der folgenden Belege vorlegt:

- schriftliches Einverständnis des Mieters,
- oder einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl, mit welchem der Bürgschaftsempfänger Schäden am Mietobjekt gegenüber dem Mieter eingefordert hat;
- oder ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Rechtsöffnungsverfügung über die eingeklagte Forderung für Schäden am Mietobjekt.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach mietrechtlichen Grundsätzen und ist begrenzt durch die Höhe der Versicherungs- bzw. Bürgschaftssumme.

### F) Teilschäden

Wird eine Leistung an den Vermieter ausgerichtet, reduziert sich die Versicherungs-, resp. Bürgschaftssumme jeweils um diesen Betrag.

### G) Beendigung des Mietverhältnisses

Der Bürgschaftsempfänger hat Zürich über die Beendigung des Mietverhältnisses in Kenntnis zu setzen und (sofern keine Ansprüche gegenüber der Mietkaution geltend gemacht werden) das Original der Mietkautionsbürgschaft zu retournieren.

### H) Veräusserung der Mietsache

Veräussert der Vermieter die Mietsache nach Abschluss der Bürgschaft oder wird sie ihm im Rahmen eines Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahrens weggenommen und geht der Mietvertrag mit dem Eigentum an den neuen Käufer über, so gehen die Ansprüche aus dieser Bürgschaft ebenfalls an den neuen Vermieter über.

### I) Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche und Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehen können, insbesondere auch betreffend Entstehung, Gültigkeit und Interpretation, unterstehen unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechtes schweizerischem Recht, und der **ausschliessliche Gerichtsstand ist Zürich.**